



Neues Genossenschaftsrecht: Referentenentwurf liegt vor

Freundlich aufgenommen von der interessierten Fachwelt wurde der Referentenentwurf aus dem Bundesjustizministerium für die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes. Trotz der Hängepartie bei der Regierungsbildung arbeitet die Bürokratie zuverlässig weiter. Mit dem Novellierungsvorschlag wurde auch der Entwurf des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgelegt, das spätestens im August 2006 in Kraft treten muss, damit die SCE zur Verfügung steht.

Die Novellierung des deutschen Genossenschaftsrechts bringt zahlreiche Neuigkeiten:

- Bei der Prüfung kleiner Genossenschaften (bis 1 Mio. € Bilanzsumme) soll keine besondere Prüfung des Jahresabschlusses mehr erfolgen, was die Prüfungskosten senken kann.
- Kleine Genossenschaften (bis 20 Mitglieder) können auf den Aufsichtsrat verzichten und einen einköpfigen Vorstand haben.
- Die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens wird eingeführt (Man kann seine Beteiligung so verringern, ohne auszuscheiden und ohne einzelne Geschäftsanteile kündigen zu müssen).
- In der Generalversammlung und Vertreterversammlung kann auch schriftlich oder per Internet abgestimmt werden.
- In der Generalversammlung ist das zusammengefasste Prüfungsergebnis zur Einsicht auszulegen.
- 150 Mitglieder können die Einberufung einer General- oder Vertreterversammlung erzwingen. Das Verlangen kann auch per eMail oder Fax geäußert werden.
- 150 Mitglieder können einen Wahlvorschlag für die Vertreterversammlung aufstellen.
- Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Vertreterversammlung (wesentlicher Inhalt) sind den Mitgliedern schriftlich, durch Veröffentlichung oder per Internet bekannt zu machen.
- Wichtige Beschlüsse zur Satzungsänderung können nicht mehr in der Vertreterversammlung getroffen werden; es gibt vielmehr Angelegenheiten, bei denen weiterhin die Generalversammlung zuständig ist.
- Es kann durch Satzung ein Mindestkapital (wie bei der GmbH) eingeführt werden.
- Es kann auch durch Satzung die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an eine längere Frist oder an andere Bedingungen (z.B. Zustimmung durch den Aufsichtsrat) gebunden werden.
- Für die Gründung einer Genossenschaft reichen drei Mitglieder.
- Genossenschaften können nicht nur für wirtschaftliche, sondern auch für die sozialen oder kulturellen Belange ihrer Mitglieder gegründet werden.
- Es gibt die neue Mitgliedergruppe der „investierenden Mitglieder“, die Geld geben, ohne die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- Es gibt keine gesetzlichen Ausschlussgründe mehr. Diese müssen in der Satzung geregelt werden.
- Vorstandsmitglieder von juristischen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind, können als Vertreter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft gewählt werden.
- Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Informationen vom Vorstand verlangen und eventuell erzwingen, allerdings nur an den Aufsichtsrat.
- Der Aufsichtsrat ist zuständig für Prozesse gegen Vorstandsmitglieder. Ein Beschluss der Generalversammlung ist nicht mehr erforderlich.
- Mehrstimmrecht gibt es nur noch für Unternehmergenossenschaften (mindestens drei Viertel Unternehmer als Mitglieder), hier aber unbegrenzt.
- Bei Unternehmergenossenschaften kann die Kündigungsfrist bis auf 10 Jahre verlängert werden.

Auf der Grundlage des Referentenentwurfs wird diskutiert. Stellungnahmefrist ist der 12. Dezember 2005. Dann folgen der Regierungsentwurf und die parlamentarische Behandlung. Mit dem Inkrafttreten ist in 2006 zu rechnen. Der Referentenentwurf liegt beim ZdK vor. Auf Anfrage per E-Mail schicken wir ihn gern zu: fiedler@zdk-hamburg.de.

SEMINARE / TAGUNGEN

„Das neue Genossenschaftsrecht“ Samstag, den 19. November 2005

Beginn 10.00 Uhr, Ende 16.00 Uhr
MARITIM Hotel Reichshof, Kirchenallee 34-36,
20099 Hamburg, (Nähe Hauptbahnhof)
Seminar über die geplanten Neuregelungen im
deutschen Genossenschaftsrecht und über die

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Böschke

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) Referent: Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Justiziar des DGRV

Gemeinsame Tagung des ZdK und des Prüfungsverbandes für Waldorfschulen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

Dienstag, den 15. November 2005,
Beginn 10.00 Uhr, Ende 17.00 Uhr
In der Freien Waldorfschule Kirchheim unter Teck,
Fabrikstraße 33 – 35, 73230 Kirchheim
Referenten: Dr. Burchard Bösche, ZdK, Ingo Voß,
ZdK, Mario Müller, PV

Anmeldungen per Fax 040 - 2 35 19 79 – 67 oder
E-Mail: tummeley@zdk-hamburg.de

WIRTSCHAFTSRECHT

Tabakwerdeverbot

Seit dem 31. Juli 2005 gilt die EU-Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen und damit ein EU-weites Tabakwerbeverbot. Werbung in Kinos sowie auf Anzeigetafeln oder auf Erzeugnissen (z.B. auf Aschenbechern oder Sonnenschirmen) fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Deutschland klagt gegen die Richtlinie. Das im Mai 2005 eingebrachte deutsche Umsetzungsgesetz ist zunächst im Bundesrat gescheitert.

HDE Info Europa, September 2005

GENOSSENSCHAFTSRECHT

Vergütungsklage eines ehemaligen Vorstandsmitglieds – fehlende Vertretungszuständigkeit des Vorstandes

Die Zuständigkeit für die Vertretung der Genossenschaft in Rechtsstreitigkeiten mit gegenwärtigen oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern liegt gem. § 39 Abs. 1 GenG grundsätzlich allein bei ihrem Aufsichtsrat.

Die als (vermeintliche) gesetzliche Vertreter einer verklagten Genossenschaft in den Prozess hineingezogenen Personen und die von ihnen bestellten Prozessbevollmächtigten sind befugt, den Streit über die gesetzliche Vertretungsmacht zur Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung auszutragen.

Die gegen die Genossenschaft – vertreten durch den Vorstand - geführte Klage ist wegen Vertretungsmangels als unzulässig abzuweisen.

BGH 28.2.2005, DB 2005, 1102f.

GESELLSCHAFTS- RECHT/VEREINSRECHT

OLG Dresden: Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins

Das OLG Dresden hat ein Aufsehen erregendes Urteil gesprochen: Die Mitglieder eines eingetragenen Vereines haften in der Insolvenz für die Vereinsschulden, wenn der Verein sich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen unternehmerisch betätigt. Dies gilt auch für wirtschaftliche Tätigkeiten durch Tochtergesellschaften, und es nützt dem Verein auch nichts, wenn er als gemeinnützig anerkannt ist. Im entschiedenen Fall ging es um das Kolping-Bildungswerk Sachsen e.V., dem das Gericht Rechtsformmissbrauch vorwarf. Das Gericht hat festgestellt, dass Vereinsmitglieder mit der Haftung rechnen müssen, wenn sie die Fehlentwicklung des Vereins in den Grundzügen gekannt und dennoch keine zumutbaren und möglichen Maßnahmen ergriffen haben, um eine weitere wirtschaftliche Betätigung zu verhindern. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden.

OLG Dresden 8.8.2005, 2 U 897/02

Rekord bei Stiftungsgründungen

2004 wurden in Deutschland 852 neue rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts gegründet, 9% mehr als im Vorjahr. Damit gibt es fast 13.000 Stiftungen dieser Art. Dagegen geht die Zahl der Genossenschaften immer weiter zurück. Die jährlichen Neugründungen liegen unter 100.

ARBEITSRECHT / SOZIAL- RECHT

Sonderzahlung: Änderung durch betriebliche Übung?

Ein Anspruch auf eine Sonderzahlung, der im Arbeitsvertrag durch Bezugnahme auf einen Tarifvertrag vereinbart worden ist, kann nur durch Kündigung oder vertragliche Abreden unter Vorbehalt gestellt, verschlechtert oder beseitigt werden. Die Grundsätze zur sog. gegenläufigen betrieblichen Übung sind nur auf solche Fälle anwendbar, in denen der Anspruch auch durch eine betriebliche Übung entstanden ist.

Das Schweigen zu einer angetragenen nachteiligen Veränderung des Arbeitsvertrages kann nur unter engen Voraussetzungen als Zustimmung gewertet werden. Es muss nach der Verkehrssitte ein ausdrücklicher Widerspruch zu erwarten sein.

BAG 24.11.2004, DB 2005, 615



Keine nachträgliche Befristung

Wird eine Befristung des Arbeitsvertrages nur mündlich vereinbart, so ist sie unwirksam. Der Arbeitsvertrag gilt unbefristet. Daran ändert sich in der Regel nichts, wenn nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die Vertragsabrede schriftlich niedergelegt wird.

BAG 1.12.2004, DB 2005, 1172

Rückzahlung überzahlter Vergütung

Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Vergütungsabrechnung des Arbeitgebers zu überprüfen. Erhält er jedoch eine erhebliche Mehrzahlung, die er sich nicht erklären kann, muss er diese dem Arbeitgeber anzeigen.

Der Rückzahlungsanspruch des Arbeitgebers aufgrund überzahlter Vergütung entsteht und wird im Zeitpunkt der Überzahlung fällig, wenn der Arbeitgeber trotz Kenntnis der maßgebenden Berechnungsgrundlagen die Vergütung irrtümlich fehlerhaft berechnet hat. Erfasst eine tarifliche Ausschlussfrist „Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis“, verfällt der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich, wenn der Arbeitgeber ihn nicht fristgerecht geltend macht.

Hat der Arbeitnehmer die Vergütungsüberzahlung erkannt und es pflichtwidrig unterlassen, diese dem Arbeitgeber anzuzeigen, kann der Arbeitgeber solange dem Ablauf einer tariflichen Ausschlussfrist mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) begegnen, wie er aufgrund der vom Arbeitnehmer unterlassenen Mitteilung von der Geltendmachung abgehalten wird.

BAG 10.3.2005, DB 2005, 1172

Lohnfortzahlung – Umlagepflicht bei vielen Teilzeitbeschäftigten

Arbeitgeber unterliegen auch dann der Umlagepflicht nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn sie nur wenige Vollzeit- und Halbtagskräfte, jedoch eine Vielzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, die maximal 10 Stunden pro Woche arbeiten. Diese Arbeitnehmer werden bei der Ermittlung des Schwellenwertes von 20 Arbeitnehmern nicht mitgezählt, auch nicht anteilig.

BSG 27.9.2005 – B 1 KR 31/05 R

Bindung an den Zeugnistext

Stellt ein Arbeitgeber ein nach Form oder Inhalt nicht ordnungsgemäßes Zeugnis aus, so ist er verpflichtet ein neues Zeugnis auszustellen. In diesem Zeugnis ist er an den bisherigen, vom Arbeitnehmer nicht beanstandeten Text gebunden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn nachträglich für den Arbeitnehmer negative Tatsachen bekannt geworden sind.

BAG 21.6.2005, 9 AZR 352/04

STEUERRECHT

Softwareanschaffung und -wartung

Als Anschaffungskosten sind die Erwerbskosten der Software oder die Aufwendungen für die Übertragung der Nutzungsrechte des Programms (Lizenzrechte) zu bilanzieren. Die Aufwendungen für EDV-Beratung, Implementierung und Schulungsmaßnahmen zählen zu den Anschaffungsnebenkosten und sind ebenfalls zu aktivieren. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Eigenleistungen, die mit der Anschaffung oder Implementierung des Programms in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Personalkosten bis zur erstmaligen Anwendungsreife des Systems im letzten zu unterstützenden Teilbereich des Unternehmens). Es ist von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Software von 10 Jahren auszugehen.

Sofern das Softwaresystem nach Abschluss der (Erst-)Installation nicht ersetzt, sondern nur regelmäßig der veränderten Entwicklung i.S. einer Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit angepasst wird (Updates), sind die hierdurch anfallenden Aufwendungen als Erhaltungsaufwand und damit als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

FinSen Bremen, Erl. v. 13.9.2004, DB 2004, 2782

Fünfstufige Nutzungsdauer für Softwaresysteme

Entgegen dem Bremer Erlass legen die obersten Finanzbehörden für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme grundsätzlich eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde.

OFD Chemnitz 28.2.2005, DB 2005, 1822

Verkauf gebrauchter PKW an Arbeitnehmer: Händlerverkaufspreis

Bei der steuerlichen Bewertung eines gebrauchten PKW, der an einen Arbeitnehmer veräußert wird, kann nicht auf den Händlereinkaufspreis abgestellt werden, vielmehr ist der Wert anzusetzen, den das Fahrzeug auf dem Gebrauchtwagenmarkt unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen tatsächlich erzielen würde.

BFH 17.6.2005, VI R 84/04

Übernommene Verwarnungsgelder kein Arbeitslohn

Verwarnungsgelder wegen Falschparkens, die Arbeitgeber übernehmen, müssen sie nicht in jedem Fall der Lohnsteuer unterwerfen. Es liegt jedenfalls dann kein Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber seine Fahrer aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit angewiesen hat, notfalls in Verbotszonen zu halten. Im Streitfall ging es um einen



Paketzustelldienst. Das Verhalten des Fahrers lag im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers. Ob diese Grundsätze auch bei Geschwindigkeitsüberschreitungen gelten, ist nicht geklärt.

BFH 7.7.2004, VI R 29/00, DB 2005, 536

Sachbezüge steuer- und beitragsfrei

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern monatlich Sachbezüge bis zu € 44 steuer- und beitragsfrei zuwenden (§ 8 Abs. 2 EStG). Allerdings müssen die betreffenden Gegenstände, z.B. Fahrkarten, Eintrittskarten oder Benzingutscheine vom Unternehmen gekauft und bezahlt und den Arbeitnehmern ausgehändigt werden. Es reicht nicht, wenn den Arbeitnehmern zweckgebundene Geldleistungen erbracht werden, z.B. der Betrag für den monatlichen Beitrag zum Sportverein.

BFH 27.10.2004, BB 2005, 29

Vermietung des Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

In manchen Fällen kann eine Verringerung der Lohnnebenkosten dadurch erreicht werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitszimmer seines Arbeitnehmers mietet. Dazu der BFH: „Leistet der Arbeitgeber Zahlungen für ein im Haus bzw. in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenes Büro, das der Arbeitnehmer für die Erbringung seiner Arbeitsleistung nutzt, so ist die Unterscheidung zwischen Arbeitslohn einerseits und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung andererseits danach vorzunehmen, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung des Büros erfolgt.“ Wenn die Zahlung nicht Arbeitslohn ist, dann ist sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen.

BFH 16.9.2005

Sachbezugswerte 2006

Der voraussichtliche Sachbezugswert für das Frühstück wird 1,48 € und der für Mittag- bzw. Abendessen 2,64 € betragen. Freie Unterkunft ist im Westen monatlich mit 196,50 € und im Osten mit 182,00 € anzusetzen.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Bei Altersteilzeit können nach einem Urteil des FG Hessen entgegen der Verwahrungsauffassung Rückstellungen wegen ungewisser Verbindlichkeiten gebildet werden. Das Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte steht dem nicht entgegen. Die in der Beschäftigungsphase zu bildenden Rückstellungen beinhalten sämtliche in der Freistellungsphase zu leistenden Löhne, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Aufstockungsbeträge. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

FG Hessen 23.9.2004, 4 K 1120/02

Umsatzsteuer bei Verkauf von Speisen und Getränken in steuerbefreiten Betrieben

Die Abgabe von Speisen und Getränken durch ein Theater gehört nicht zu dessen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a) UStG steuerfreien Umsätzen, wenn diese Leistungen dazu bestimmt sind, dem Theater zusätzliche Einnahmen zu verschaffen und sie in unmittelbarem Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen ausgeführt werden.

BFH 21.4.2005, V R 6/03

Umsatzsteuer: Angabe des Zeitpunktes der Lieferung oder Leistung

Es ist im Regelfall erforderlich, in der Rechnung den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben (Angabe des Monats). Dies gilt auch dann, wenn der Rechnungszeitpunkt mit dem Datum der Lieferung oder Leistung übereinstimmt. Ergibt sich der Lieferzeitpunkt aus dem Lieferschein, ist dieser der Rechnung beizufügen. Wichtig ist dies für die Geltendmachung der Vorsteuer.

BMF-Schreiben 26.9.2005 – IV A 5 – 5 7280 a – 82/05

Verpflegungsmehraufwand und Entfernungspauschale im Außendienst

Betriebsstellen des Arbeitgebers gelten auch dann als Mittelpunkt des Arbeitsverhältnisses, wenn sie vom Arbeitnehmer arbeitstäglich nur kurz, etwa zu Abrechnungszwecken, angelaufen werden. Für den Weg von der Betriebsstätte zum eigentlichen Arbeitsplatz kann daher die Entfernungspauschale nicht angesetzt werden. Auch kann die Fahrtzeit von der Wohnung zur Betriebsstelle nicht bei der Abrechnung des Verpflegungsmehraufwandes berücksichtigt werden.

BFH 11.05.2005, IV R 15 und 16/04.

Kein Fahrtenbuch in EXEL

Das Finanzgericht Düsseldorf hat das Tabellenkalkulationssystem als nicht ausreichend für die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches angesehen, da nachträgliche Änderungen möglich sind, ohne dass diese entsprechend dokumentiert werden. Die Revision ist beim BFH anhängig.

FG Düsseldorf 21.9.2004, 9 K 1073/04 H (L)

LEBENSMITTELRECHT

Neues Hygienerecht

Die neu gefassten EU-Verordnungen über Lebensmittelhygiene und die speziellen Vorschriften über Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten ab 1. Januar 2006. Es sind deutsche Anpassungs-



verordnungen geplant, die voraussichtlich im März 2006 in Kraft treten werden. Der HDE-Ausschuss Lebensmittelrecht arbeitet an einer Leitlinie für gute Hygienepraxis.

Keine Gefahr durch Verzehr von Eiern und Eiprodukten

Selbst beim Auftreten der „Aviären Influenza“ innerhalb der EU sei nicht mit Handelsbeschränkungen für Eiprodukte zu rechnen, da diese wärmebehandelt werden, wodurch das Grippevirus abgetötet wird. Auch wird darauf hingewiesen, dass Legehennen die Legeaktivitäten unmittelbar nach der Infektion mit dem hochansteckenden Influenzavirus einstellen. Bei der kurzen Inkubationszeit von wenigen Stunden sei es somit praktisch nicht möglich, dass infizierte Hennen noch Eier legen.

Verein für kontrollierte Tierhaltungsformen, Infobrief Nr. 51

GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Europäische Genossenschaftskonferenz in Barcelona

Die großen europäischen Konsumgenossenschaften, insbesondere aus Großbritannien, Italien und Skandinavien, wollen eine engere Zusammenarbeit, vorrangig im Einkauf. Es müsse eine starke Marke „coop“ europaweit durchgesetzt werden. Dies ist das Ergebnis einer Konferenz der Genossenschaften am 17. Oktober 2005 in Barcelona. Vorgeschlagen wurde, im Nonfood-Bereich zu beginnen, in dem es bereits eine gemeinsame Einkaufsorganisation von coop Norden und coop Italia gibt. Problematisiert wurde eine zunehmende Abhängigkeit von den Einkaufsverbänden der selbständigen Einzelhändler. Wenn man sich mit den Discountern erfolgreich auseinandersetzen wolle, müssten die traditionellen genossenschaftlichen Werte akzentuiert werden.

Fair Trade wächst

Produkte aus fairem Handel spielen bei den europäischen Konsumgenossenschaften eine wachsende Rolle. Allein die britischen Konsumgenossenschaften führen über 100 Fair Trade-Produkte unter ihrem coop-Label. Britische coop-Schokolade wird nur noch aus fair gehandeltem Kakao hergestellt (in Deutschland!). Mit der dwp eG (Dritte-Welt-Partner) in Ravensburg zählt der drittgrößte deutsche Importeur für Fair-Handels-Produkte zu den ZdK-Mitgliedern. In Deutschland gibt es über 800 Weltläden, die Fair-Handels-Produkte vertreiben, die meisten organisiert als e.V. Coop Italia und Eurocoop haben am 15. September 2005 in Genua eine

europäische Konferenz durchgeführt, um dieses Segment weiter zu forcieren.

Neue Genossenschaften im ZdK

Neu gegründet wurden Taxi Rüsselsheim eG, Rüsselsheim und UNSER LADEN in Bartenbach eG, Göppingen. Beigetreten sind die Heinrich-Heine-Buchhandlung eG, Hamburg, und die Konsumgenossenschaft Seehausen/Altmark eG, Seehausen. Die KG Seehausen feiert nächstes Jahr den 60. Jahrestag ihrer Wiedergründung. Der Konsumverein Osterburg eGmbH als direkte Vorläufergenossenschaft wurde im selben Jahr wie der ZdK gegründet, 1903.

Genossenschaft gründen?

www.genossenschaftsgruendung.de
Telefon 040 - 23 51 97 90

 Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.

coop – Konsum – GEG - Seniorentreffen

Über 130 Teilnehmer kamen zum konsumgenossenschaftlichen Seniorentreffen am 15. Oktober 2005 in die ehemalige Konsumschule in Hamburg-Sasel, mehr als doppelt so viel, wie erwartet. Für viele war es nach langen Jahren ein erstes Wiedersehen. Das Rahmenprogramm machte die Veranstaltung geradezu zu einem Kongress über Konsumgeschichte. Die Diskussionen über die Pleite der coop AG und die Frage der Umwandlung von Genossenschaften in AGs waren so heiß wie ehedem. Und die Lesungen aus „Die Marken, bitte“ von Manfred Kirsch und über die Wende beim Konsum Sachsen-Nord gaben den westdeutschen Teilnehmern spannende Einblicke in die für sie fremde Welt des ostdeutschen Konsums. Viele Teilnehmer äußerten sich geradezu überschwänglich und wünschten sich eine Wiederholung der Veranstaltung.



Genossenschaftliche Grundsätze

Die Redlichen Pioniere von Rochdale haben ihre Erfahrungen einst in Grundsätzen niedergelegt, die für die Genossenschaftsbewegung auf der ganzen Welt maßgeblich wurden. Sie sind die



Grundlage für die heutigen Prinzipien des Internationalen Genossenschaftsbundes. Diese haben aber den Nachteil allzu großer Allgemeinheit und Abstraktheit. Wir haben beim ZdK daher versucht, die Grundsätze entsprechend den Bedingungen unserer Mitgliedsgenossenschaften zu aktualisieren. Der erste Entwurf liegt hier vor. Es ist geplant, sie dem Verbandstag 2006 zur Beschlussfassung vorzulegen. Für Anregungen sind wir dankbar.

Der Entwurf:

1. *Offene Tür für neue Mitglieder, keine Diskriminierung.*
2. *Demokratische Organisation, gleiches Stimmrecht der Mitglieder.*
3. *Gesicherte Wettbewerbsfähigkeit.*
4. *Selbständigkeit, keine Beherrschung durch Dritte.*
5. *Vorteile für die Mitglieder durch die Dienstleistungen der Genossenschaft.*
6. *Gute Produkte, bevorzugt aus regionaler und nachhaltiger Produktion.*
7. *Unterstützung des „fairen Handels“.*
8. *Offene, ehrliche und verständliche Beschreibung der eigenen Produkte und Dienstleistungen.*
9. *Information und Schulung über Qualitätsmerkmale und -unterschiede.*
10. *Mitglieder nutzen die Angebote und Dienste der Genossenschaft.*
11. *Höchstens moderate Verzinsung der finanziellen Einlagen.*
12. *Anlage ausreichender Reserven.*
13. *Verteilung von Überschüssen nach dem Umfang der Einkäufe.*
14. *Keine Auszahlung von Reserven an ausscheidende Mitglieder.*
15. *Fairer Umgang mit den Beschäftigten.*
16. *Wechselseitige Stärkung durch Zusammenarbeit der Genossenschaften.*

Über den Ursprung und die Bedeutung der Genossenschaftsfahne

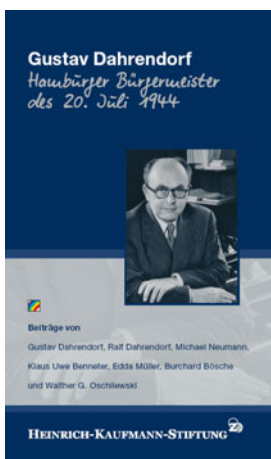
Bisher sind wir immer davon ausgegangen, dass die Regenbogenfahne der Genossenschaften aus den zwanziger Jahren stamme. Ein Irrtum, wie wir der Bibel entnehmen können (1. Mose 9,13): „Gott sprach: Meinen Bogen habe ich über die Wolken gesetzt; das soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und der Erde.“



PERSONELLES

Winrich Wolke im Ruhestand

Ende September 2005 ist Winrich Wolke (62) nach zehnjähriger Vorstandstätigkeit bei der coop Schleswig-Holstein eG in den Ruhestand gegangen. Er hat eine Erneuerungsstrategie für die Genossenschaft auf den Weg gebracht, die sich in dem erfolgreichen Eigenmarkenprogramm „Unser Norden“ und in der begonnenen Einführung eines neuen Verbrauchermarktkonzeptes manifestiert. Die Genossenschaft wird nun von Gerd Müller (43) und Detlef Schmidt (44) geführt.



Heinrich-Kaufmann-Stiftung: Buch über Gustav Dahrendorf

Die Heinrich-Kaufmann-Stiftung des ZdK hat ein Buch über Gustav Dahrendorf, den ehemaligen Vorsitzenden des ZdK und der GEG herausgegeben. Es enthält Texte von Dahrendorf über den 20. Juli 1944, die Reden von der Gedenkveranstaltung zu seinem 50. Todestag

am 31. Oktober 2004 und die kurze Biografie von Walter Oschilewski. Das Buch ist für € 7,80 im Handel zu beziehen:

Gustav Dahrendorf, Hamburger Bürgermeister des 20. Juli 1944, Hg.: Heinrich-Kaufmann-Stiftung, Norderstedt 2005, 88 S., ISBN 3-8334-3616-6

Bernd Hupel arbeitet für die Humanitäre Cuba-Hilfe

In seiner kargen Freizeit engagiert sich Bernd Hupel vom Vorstand der Konsumgenossenschaft Seehausen in der Altmark für die Kuba-Hilfe, insbesondere in der Beschaffung von Medikamenten und Krankenhaus-Materialien bis hin zu Röntgen-Geräten und Laborausstattungen. Die Gegenstände werden in Gelsenkirchen zusammengetragen und dann im Container nach Kuba geschafft. Hupel war selbst schon mehrfach in Kuba, um sich ein Bild davon zu machen, wie dringend die Materialien gebraucht werden. Wer mithelfen möchte, kann sich an Hupel wenden: Tel. 039386-52861. www.hch-ev.de.